



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 105/06 GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich

Bauvorhaben der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Am Schillerplatz 3, 71522 Backnang wegen Umbau und Erweiterung des Wohnheimes, Zeller Weg 95 b in Backnang - Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Lageplans vom 20.04.2006 und der Bauzeichnungen vom 22.03.2006 zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			-EUR		-EUR	
Haushaltsrest:			-EUR		-EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			-EUR		-EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			-EUR		-EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			-EUR		-EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			-EUR		-EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
25.07.2006		I	II	10	20	61
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Verein Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. beabsichtigt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnheimes Gebäude Zeller Weg 95 b in Backnang.

Das Baugrundstück liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich; das Bauvorhaben ist daher nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Eigentümer des Baugrundstücks ist das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung). Erbauberechtigter ist die Stadt Backnang.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umweltschutzamt – und der Geschäftsbereich Forst haben nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung dem Bauvorhaben zugestimmt, nachdem die Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die geänderten Anforderungen an Heimunterbringungsplätze bedingt sind. Danach müssen die bisherigen 4-Bettzimmer in 2-Bettzimmer umgewandelt werden. Der hierdurch entfallende Aufenthaltsraum wird in den Anbau verlegt.

Der Geschäftsbereich Forst hat daher auch einer Unterschreitung des Waldabstands zugestimmt, da durch den geplanten Anbau die Nutzung des Gebäudes weder verändert noch erweitert wird.

Im Übrigen wurde die Planung vorab mit der Bauverwaltung abgestimmt.